Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
17. SEP. 1965
Akten Nr.

1/102

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM
3. September 1965 Nr. 4517

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Schützenmatte/von Suryweg (GB Nr. 1343) mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 1073 vom 22. Februar 1963 wurde der abgeänderte, spezielle Bebauungsplan über das Schützenmattareal, umfassend die Teilstücke "A Schützenmatte und C mittlerer Rosenweg" genehmigt. Nach diesem ist im Abschnitt A, südlich des von Suryweges auf GB Nr. 1343, eine Ueberbauung von zwei abgewinkelten 3½-geschossigen Blöcken und zwei 2-geschossigen Einzelhäusern gestattet. Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Ueberbauung einerseits ästhetisch nicht gut wirkt und anderseits verschiedene konstruktive Probleme aufwirft. Es wurde deshalb ein neuer Ueberbauungsvorschlag über dieses Grundstück ausgearbeitet, welcher vorsieht, die 3½-geschossige Bebauung so aufzulösen, dass jeweils 3- und 4-geschossige Baukörper aneinander gereiht werden können. Mit dieser gestaffelten Bauweise wird gleichzeitig eine Anlehnung an die bereits bestehende, benachbarte Ueberbauung erreicht. Im weiteren sind 1-geschossige Garagebauten vorgesehen. Da nun in der Hälfte der Baukörper je vier Vollgeschosse untergebracht sind, der bestehende spezielle Bebauungsplan aber nur eine 3½-geschossige Bebauung zulässt, bedingt dies eine Abänderung des Planes in diesem Bereich. Die Ausnützung entspricht den im bereits genehmigten speziellen Bebauungsplan vorhandenen Richtlinien, und die Ueberbauung darf nur nach den zugehörigen speziellen Bauvorschriften vorgenommen werden. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom

17517 - 120 000

31. Mai bis 29. Juni 1965. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen erhoben worden. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehendes Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 29. Juli 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist der Plan nicht zu beanstanden.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan Schützenmatte/von Suryweg (GB Nr. 1343) mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Solothurn zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 726)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten, 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Schützenmatte-von Suryweg (GB Nr. 1343)

1. Die im Speziellen Bebauungsplan eingetragene Bebauung ist richtunggebend, wobei
   - die im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Gebäude-, bzw. Grenzabstände als Minimalmasse gelten,
   - die im Speziellen Bebauungsplan angegebenen Geschosszahlen nicht überschritten werden dürfen,
   - die Eingangstreppen die Baulinien um max. 0.90 m überschreiten dürfen.

   Für die Lage der Autoabstellplätze sowie für die Zugänge zu diesen und zu den Gebäuden ist der Spezielle Bebauungsplan richtunggebend.

2. Die näher der Strasse liegenden Baulinien gelten nur bei gestaffelter Bauweise.

3. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Dachaufbauten und Attikageschosse sind nicht gestattet.

4. Auf GB Nr. 1343 sind zwei Kinderspielplätze in genügender Grösse zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit den Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.

5. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer seiner Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

   Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

6. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentliche Strasse darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen. Der Tangentenschnittpunkt hat von der öffentlichen Strassengrenze im Minimum einen Abstand von 3 m aufzuweisen.

Solothurn, den 28. April 1965
29. Juli 1965

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtammann: i/V Eschmann

Der Stadtschreiber: i.V.: Omein.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4517 genehmigt.

Solothurn, den 3. Sept. 1965

Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Dr. Schmid.